

**Von:** Schreiber, Johannes (Reg OB) [<mailto:Johannes.Schreiber@reg-ob.bayern.de>]

**Gesendet:** Donnerstag, 23. April 2020 13:54

**An:** Heber, Petra

**Betreff:** Kiesabbau "Eichholz", zusätzliche Nachforderungen der Antragsunterlagen zur UVP

Sehr geehrte Frau Heber,

vielen Dank für die zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die in der Zwischenzeit geführten, aufschlussreichen Telefonate.

Daran anknüpfend und nach Sichtung der Unterlagen (hier insbesondere „Kiesabbau KRO Erweiterung Trockenabbau Kies EichholzFl. Nrn. 2103T, 2103/1T, Gemarkung Fürstenfeldbruck Faunistische Bestandsaufnahmen und naturschutzfachliche Grundlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Terrabiota, Stand 10.10.2019“, im Folgenden ‚saP‘) kommt die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern im Rahmen ihrer beratenden Funktion im Zusammenhang mit der Bewertung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu folgender Einschätzung (andere Aspekte wie z. B. der allgemeine Artenschutz bzw. die Eingriffsregelung sind nicht Gegenstand dieser Betrachtung):

#### Untersuchte und/oder nachgewiesene Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) → Das Vorkommen der Art wurde in geeigneter Weise untersucht. Es konnten keine Hinweise zum Auftreten der Art im Untersuchungsraum gefunden werden. Entsprechend ist bei Umsetzung des Vorhabens von keiner Betroffenheit der Art auszugehen.
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*) → Die Art wurde mit geringer Abundanz in einer kleinen ehemaligen Abbaustelle (ca. 1800 m<sup>2</sup>) festgestellt. Circa 500 m nördlich (im Bereich des Flurstückes 443/0, Gemeinde Fürstenfeldbruck, Gemarkung Puch) sind bereits Flächen für Zauneidechsen in erheblich größerem Umfang (mehrere Hektar) angelegt wurden. Diese sind bereits funktionsfähig und auch noch nicht vollständig durch die Art besiedelt. Es wird daher in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde begründet davon ausgegangen, dass in diesem Bereich noch Zauneidechsen angesiedelt werden können. Zur Umsiedlung sowie zur Reduzierung des Tötungsrisikos ist geplant, die Tiere soweit wie möglich abzufangen. Nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern greift im vorliegenden Fall § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, sodass für das Abfangen und Umsiedeln (im räumlichen Zusammenhang) keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich ist.
- Fledermäuse (Microchiroptera) → Im Untersuchungsgebiet wurden 10 Arten nachgewiesen, wobei laut saP die höchsten Rufaktivitäten von Zwergfledermäusen (ca. 50 % der Rufaufnahmen) und Bartfledermäusen (ca. 30 % der Rufaufnahmen) stammen. Die in der saP angedachten vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen scheinen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Fürstenfeldbruck (uNB) und deren Konkretisierungen (s. u.) grundsätzlich geeignet zu sein, das Eintreten vorhabenbezogener Verbotstatbestände zu vermeiden. Eine abschließende Beurteilung des Sachverhaltes wird jedoch erst möglich sein, sobald die Untersuchungen der Habitatstrukturen (es wurden im Untersuchungsgebiet u. a. 15 Höhlenbäume festgestellt) abgeschlossen sind und die Bedeutung der Strukturen für die jeweilige (Fledermaus-)Art ermittelt wurde.

Hierbei ist grundsätzlich festzustellen, dass bei der Zerstörung kleinerer (in Bezug auf die Anzahl von Individuen) Quartiere von Arten, die eine „geringe“ ökologische Spezialisierung aufweisen, bei Herstellung und Umsetzung der Maßnahmen mit ausreichend großem Vorlauf, davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermutlich gewahrt werden kann. Bei der Betroffenheit größerer (in Bezug auf die Anzahl von Individuen) Quartiere oder von sehr spezialisierten Arten ist dies hingegen ungewiss, sodass geprüft werden müsste, inwiefern über eine artenschutzrechtliche Ausnahme Planungssicherheit geschaffen werden

kann. Nach Abschluss der Untersuchungen im Sommer bitten wir daher um Ersteinschätzung der Ergebnisse durch die uNB und ggf. eine entsprechende Beteiligung.

#### Untersuchte und/oder nachgewiesene Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie

- Die Untersuchungen sind geeignet, um Aussagen zu einem Großteil der Arten und ihrem Vorkommen (Brutstatus) im Untersuchungsgebiet abzuleiten. Kritisch sei jedoch bemerkt, dass insbesondere für die Ordnung der Strigiformes (Eulen) und die Familie der Picidae (Spechte) die Begehungen mit Beginn am 30.04.2019 sehr spät gewählt sind und/oder methodisch nicht den Standardvorgaben nach Südbeck et al. 2005 entsprechen. Von daher sind absolute Aussagen zum Brutstatus von Arten dieser Gruppen entsprechend „vorsichtig“ zu deuten und es ist insbesondere auch im Rahmen der Höhlenkontrollen auf Besatz durch Eulen/Spechte zu achten und Hinweise entsprechend zu interpretieren, um ggf. weitere notwendige Maßnahmen ableiten zu können.
- Die bisher angedachten Maßnahmen für die Arten *Emberiza citrinella* (Goldammer) und *Cuculus canorus* (Kuckuck) sind von ihrer Art und Weise geeignet, jedoch flächenhaft viel zu klein angesetzt. Nach Bauer et al. 2012 betragen Reviere der Goldammer ein Größe zwischen 0,25 und 1 ha, im Durchschnitt zwischen 0,3 und 0,5 ha. Entsprechend sind auch Ersatzmaßnahmen für den Verlust von drei Brutpaaren der Goldammer in einem Umfang von mind. 0,9 bis ca. 1,5 ha bereitzustellen. Bei Umsetzung dieser flächenhaften Maßnahmen wird begründet davon ausgegangen, dass auch potentielle Wirtsvogelarten des Kuckucks hinreichend gefördert werden und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf den Kuckuck gewahrt wird, sodass für diese Art keine separaten, zusätzlichen Maßnahmen erforderlich sind.

Neben diesen Aspekten sind ferner auch die bereits von der uNB angeregten Ergänzungen zu nachzureichen/einzuarbeiten, dies betrifft insbesondere die:

- Nennung der Personen, die die Fledermausuntersuchungen durchgeführt haben;
- Behandlung der Fledermausarten in der saP in separaten Artensteckbriefen (alternativ in ökologischen Gilden);
- Untersuchung der Höhlenbäume und wertgebenden, als Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Frage kommenden, Strukturen im Sommer (ca. Mai bis August) um Aussagen zur Nutzung durch Fledermäuse treffen zu können;
- konkrete Benennung und bei Bedarf Sicherung von Bäumen/Flächen, die für artenschutzrechtliche Maßnahmen genutzt werden sollen und Kenntlichmachung in den entsprechenden Planunterlagen.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Wir bitten um Weiterleitung an die zuständigen Personen bei Ihnen im Hause sowie ggf. auch entsprechende Benachrichtigung der Planer/des Planungsbüros.

Mit freundlichen Grüßen – Johannes Schreiber

Johannes Schreiber (M. Sc. Biologie)  
Regierung von Oberbayern, SG 51 - Naturschutz Maximilianstraße 39, 80538 München  
Tel.: 089-2176-3561  
[johannes.schreiber@reg-ob.bayern.de](mailto:johannes.schreiber@reg-ob.bayern.de)